

Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühr.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt RM. 1.60
ohne dasselbe RM. 1.—

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Durch die Post bezogen:
RM. 1.60 mit und
RM. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Beitragteile 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Beitragteile 30 Pf.

Nr. 40

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 1. April

Verlag der Buch- und Steinruderei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(6 Seiten)

Bekanntmachung.

Nr. II. 1700/2. 16. R. R. A.,
betreffend

Beischnahme baumwollener Spinnstoffe und
Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf
Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit
dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beischnahme-
verordnung auf Grund der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Ver-
bindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen
vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und
vom 25. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften,
betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung
auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratser-
hebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
684**) bestraft wird, soweit nicht nach allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916
in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
werden aufgehoben:

1. das Verbot für Baumwollstoffe
(R. II. 1293/6. 15. R. R. A.),
2. a) die Bekanntmachung betreffend Veräuße-
rung, Verarbeitung und Beischnahme
von Baumwoll-, Baumwollabgängen und
Baumwollspinnstoffen, vom 14. August
1915 (R. II. 2548/7. 15. R. R. A.),
b) die Bekanntmachung betreffend Veräuße-
rung, Verarbeitung und Beischnahme
von Baumwoll-, Baumwollabgängen,
Baumwollspinnstoffen und Baumwollspinn-
stoffen (abgefärbt Spinnverbot), vom 7. De-
zember 1915 (R. II. 1726/11. 15. R.
R. A.)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beischnahmten Gegenstand be-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer die Verpflichtung, die beischnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt;

*) Wer vorsätzlich die Anstalt, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch, können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate
verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vor-
sätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt. Wer fahrlässig die Anstalt, zu
der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht
in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

3. die allgemeinen Ausnahmewilligungen vom
14. Juli 1915 (R. II. 948/7. 15. R. R. A.),
vom 20. August 1915 (R. II. 1200/8. 15.
R. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (R.
II. 2503/10. 15. R. R. A.),
4. die Erläuterungen zum Beischnahme 3. (R.
II. 478/10. 15. R. R. A.).

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Zur nachstehenden kurz
„Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge,
Baumwollabfälle (einschließlich Strips und
Kämmlinge), auch mit anderen Spinn-
stoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt,
sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rück-
sicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder ge-
bleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle
(Puffäden, Reinfäden u. dergl.), die aus den
vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen
oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen
enthalten.

Beischnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe,
Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden
hiermit beischnahmte:

Von dieser Beischnahme bleiben frei — ab-
gesehen von der im § 9 verordneten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereierzeugnisse;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoff-
abfällen; für diese gelten besondere Be-
stimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Reife-
reien, Baumwollspinnereien, -zwirnerien,
webereien und -wirkereien nötigen Mengen
von Puffbaumwolle sowie ferner die am 1.
April 1916 in sonstigen Betrieben vorräti-
gen Puffbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Aus-
land eingeführte Linters und Kunstbaum-
wolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni
1915 aus dem Ausland eingeführte Baum-
wollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne,
sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem
Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt,
daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums nachgewiesen werden kann. Die
von der deutschen Seereschiffahrt besetzten
Gebiete sowie das zum Deutschen Reich
gehörige Zollausland gelten nicht als Aus-
land im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt je-
doch die Bekanntmachung, betreffend Ver-
äußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs-
verbot für Web-, Tricot-, Wirk- und Strick-
garne (R. I. 761/12. 15. R. R. A. vom
31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frotté-
garne, genoppte und geschmaltete Garne
sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie
schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt
waren und nicht gegen Befehl des Kriegs-
ministeriums in den Handel gebracht
worden sind — dürfen im Inland ver-
äußert und verarbeitet werden, ebenso Strick-
garne und baumwollene Strick- und Häkel-
garne, die bereits am 1. April 1916 in
handelsfertigen Aufmachungen für den Klein-
verkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April
1916 bei ihnen lagernden beischnahmten
Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haus-
haltungen und Hausgewerbetreibende zur be-

liebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb
in Mengen veräußern, die bei jedem Einzel-
verkauf 10 kg nicht übersteigen.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede
Veränderung der beischnahmten Baumwollspinn-
stoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle
ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich
das Waschen, Bleichen, Färben, Einsetzen und
Verfüllen beischnahmter Baumwoll-
spinnstoffe, ferner die Herstellung von
Watte,
das Weben, Wirken, Stricken, Knöpfeln,
Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben
usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben
und Reifen beischnahmter Garne,
Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beischna-
hmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist ge-
statet, wenn Erfüllung von Aufträgen von
Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen
Belegchein 3. Für das Verfahren bei der An-
fertigung des Belegcheins sind die jeweiligen,
vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten
Erläuterungen zum Belegchein 3* maßgebend.
Vorher nicht der Belegchein, ordnungsgemäß aus-
gefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vor-
liegt, darf dieser mit der Verarbeitung beischna-
hmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht
beginnen. Vordrucke zum Belegchein 3 sind beim
Beischnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW. 48, Berl. Seemannstraße 11, er-
hältlich.

Ohne Belegchein dürfen Garne, die ausschließ-
lich aus Baumwollabfällen (ohne Strips und
Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur
Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abge-
schlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Auf-
trägen von Heeres- oder Marinebehörden ver-
wendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle
Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April
1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge
sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck
(Belegchein Nr. 7, der beim Beischnahmeamt
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preus-
sischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl.
Seemannstraße 11, erhältlich ist, bis zum 10.
April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kö-
niglich Preussischen Kriegsministeriums anzu-
melden.

Beischnahmte Linters dürfen ohne Belegchein,
jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemi-
kalien-Vereinigung, Berlin W., Köthener Str.
14, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beischnahme ist die Veräußerung
von Baumwollspinnstoffen und Garnen außer zur
Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Ma-
rinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen
erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums erteilten Ausnahmewilligung,
die durch einen amtlichen Freigabeschein nach-
gewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Strip-
sen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle
aus gerissenen Fäden dürfen beliebig ver-
äußert werden, unterliegen jedoch dem Ver-
äußerungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von
Selbstverarbeitern zu Selbstverarbeitern ver-

äußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Ankerwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein § 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strippe und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitsbeschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben. Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.
2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirtereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mäulassen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitsbeschränkung ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirtereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

¹⁾ Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Steht sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in A. lag 12 500 kg, sie darf also noch an regulärem Garn spinnen 7 500 kg.

Ihre tatsächliche Garnherzeugung beträgt daher:

Abfallgarn 25 000 kg,
reguläres Garn 7 500 kg.
32 500 kg.

²⁾ In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 300 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung B. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgewirke gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Reisepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (B. II. 58/9. 15. R. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (B. II. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Reisepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 11, erhältlich.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 1. April 1916.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Die Wiederwahl des Philipp Jakob IV. zum Schöffen und die des Peter Liez V. zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Stöphanshausen habe ich heute bestätigt.

Rüdesheim, den 25. März 1916.

Der Kgl. Landrat.

Wagner.

Die Mühle des Johann Egert zu Riedrich ist auf Grund des § 58 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide vom 28. Juni 1915 wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers bis auf weiteres geschlossen worden.

Rüdesheim, den 30. März 1916.

Der Kgl. Landrat.

Wagner.

Tages-Ereignisse.

C Berlin, 30. März. Die Hauptkommission des Reichstags hat drei Tage den vertraulichen Verhandlungen über den Etat des Auswärtigen Amtes und den Unterseebootanträgen gewidmet. An den beiden ersten Tagen hat der Reichskanzler gesprochen, am dritten, d. i. Donnerstag war er an der Teilnahme verhindert. Die Absperzung gegen Unbefugte wurde von Tag zu Tag strenger. Es wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der eine Resolution ausarbeiten sollte, die von allen Parteien angenommen werden könnte und die Unterseebootanträge erledigte. Der Widerspruch der Konservativen erschwerte und verzögerte das Zustandekommen der Resolution, doch ist an einer schließlich Einigung aller Parteien nicht zu zweifeln gewesen. Die Teilnehmer der Besprechung wissen, wie die „Magdeb. Zig“ schreibt, daß die Entschlossenheit an keiner unserer ausschlaggebenden Stellen fehlt und daß im besonderen der U-Boot Krieg in der angekündigten Weise geführt wird. In diesem Sinne wurde allseitig der hohe Wert dieser Aussprache empfunden und die Gründe der Reichsleitung als

durchaus beachtenswert und wohlüberdacht anerkannt. Der Reichskanzler hat mit rückhaltloser Offenheit alle Fragen beantwortet. Nähere Mitteilungen können natürlich bei dem vertraulichen Charakter der Besprechungen nicht gemacht werden.

Vermischte Nachrichten.

■ Rüdesheim, 30. März. Der Magistrat gibt folgendes bekannt: Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates vom 31. März 1915 werden die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken aufgefordert, bis zum 1. April d. Js. auf dem Rathaus — Zimmer 7 — anzukommen, welche von ihren Grundstücken unbestellt bleiben sollen. Wer keine Anmeldung macht, ist verpflichtet, seine Grundstücke zu bebauen bei Androhung der gesetzlich angedrohten Strafen. — Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für 1915 zu zahlenden Umlagebeiträge, sowie die von den Mitgliedern der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Jahr 1916 zu zahlenden Beiträge, liegt nebst der Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge in der Zeit vom 30. März bis einschl. 12. April l. Js. bei der hiesigen Stadtkasse zur Einsicht der Beteiligten offen. Beitrittserklärungen zur Haftpflichtversicherungsanstalt werden bei der Stadtkasse entgegengenommen.

■ Rüdesheim, 1. April. Für den Bezug von Petroleum können von heute an Scheine bei Herrn Louis Bruns in Empfang genommen werden.

■ Rüdesheim, 31. März. Laut Bekanntmachung des Magistrats wird am Dienstag, den 4. ds. Mts. im Gasthof Münchhof der Quartiermeister Ring bereit sein, die Quartierzettel, soweit dies noch nicht geschehen ist, zu bescheinigen.

■ Rüdesheim, 31. März. Auf die im amtlichen Teil der vorliegenden Nummer ds. Bl. abgedruckte Bekanntmachung betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), welche am 1. April d. J. in Kraft tritt, machen wir an dieser Stelle aufmerksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sind verschiedene frühere Bekanntmachungen aufgehoben.

■ Rüdesheim, 31. März. Die Aufnahme der neuen Schüler in der Volksschule erfolgt am 1. April, vorm. 9 Uhr, für Knaben in Saal Nr. 7 (Herr Lehrer Aumüller), für Mädchen in Saal Nr. 5 (Herrin Fräulein Wagner).

■ Rüdesheim, 31. März. Die Eheleute Herr Gastwirt Bernhard Raul II. und Frau Magdalena Raul geb. Trapp feiern nächsten Sonntag das Fest der silbernen Hochzeit.

■ Rüdesheim, 29. März. Es ist nun endlich gelungen, den Schleppflahn „Gottvertrauen“ aus dem Wege zu schaffen. Dem Kahn wurde ein Dichtungsfeld untergezogen, worauf man ihn nach Ahmannshausen abtreiben ließ. Dort liegt er nun und soll seine Reise zu Tal zur Herstellung aufnehmen. Das Ringer Loch-Jahreswasser ist nun für den Schiffsverkehrsverkehr wieder frei. Bereits heute sind die Schleppzüge wieder durch das Ringer Loch gefahren. Man freut sich allgemein, daß das Hindernis, das wochenlang den Rheinschiffsverkehrsverkehr erschwerte, nun endlich beseitigt ist. Für die Ahmannshäuser Gastwirte freilich war es kein Schaden, daß an schönen Tagen, besonders Sonntags, ganze Scharen Reuigerer von auswärts kamen, um den künstlichen Wasserfall über das gestrandete Schiff und die Rettungsarbeiten zu betrachten und dann in den Gasthöfen und Restaurationen auch den „Ahmannshäuser“ gehörend zu würdigen.

■ Gau-Algesheim, 29. März. Dem Obst-, Wein- und Gartenbauverein hatte hier seine Hauptversammlung unter Leitung des Vorsitzenden Th. Hattmer 3. Der Verein hatte im vergangenen Jahre fast nur mit dem Spargelgeschäft zu tun. Verkauft wurden mehr als 1600 Zentner Spargel. Die Lieferanten erhielten für die abgelieferte Spargelmenge 55 000 Mk. Der Verein setzte während der Spargelzeit von 60 Tagen rund 125 000 Mk. um.

■ Oberlahmstein, 28. März. Infolge des heftigen Sturmes wurde hier ein Fesselballon geborgen, der sich vor Berdun losgerissen hatte. Im Korb befand sich noch ein Offizier, der durch die wilde Fahrt und die Kälte halb erfroren war. Der Ausreißer wurde durch Lastautos nach Coblenz abtransportiert.

Neueste Drohnmeldungen.

Großes Hauptquartier, 30. März. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Gegend von Libons brachte eine deutsche Abteilung von einem kurzen Vorstoß in die französische Stellung 1 Hauptmann und 457 Mann Gefangene zurück.

Westlich der Maas hatten wiederholte, durch Feuer vorbereitete französische Angriffe die Übernahme der Waldstellungen nordwestlich von Rocourt zum Ziele; sie sind abgewiesen.

In der südwestlichen Ecke des Waldes ist es zu heftigen, auch nachts noch fortgesetzten Kämpfen gekommen, bis der Gegner heute auch wieder hat weichen müssen. Der Artilleriekampf dauerte mit großer Heftigkeit auf beiden Seiten an.

Leutnant Immanuelmann setzte im Luftkampf östlich von Vapaume das zwölfte kaiserliche Flugzeug außer Gefecht, einen französischen Doppeldecker, dessen Insassen gefangen unserer Hand sind.

Durch feindliche Bombenabwürfe auf die wurde ein Soldat getötet, einige andere verwundet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees liegen gestern die Russen von ihren Angriffen ab. Ihre Artillerie blieb hier sowie westlich von Jacobstadt und nördlich von Widsch noch lebhaft tätig; bei Postaw ist Ruhe eingetreten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 31. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In vielen Abschnitten der Front lebte die heftigste Artillerietätigkeit während des klaren Tages merklich auf.

Westlich der Maas wurde das Dorf Malanville und die beiderseits anschließenden französischen Verteidigungsanlagen im Sturm genommen. 6 Offiziere, 322 Mann sind unverwundet in unsere Hände gefallen.

Auf dem Ostufer ist die Lage unverändert.

Bei den französischen Gräben südlich der Feste Souvignat entspannen sich kurze Nahkämpfe.

Die Engländer blühten im Luftkampf in der Gegend von Arras bei Vapaume 3 Doppeldecker; 2 von ihren Insassen sind tot. Leutnant Immanuelmann hat dabei sein 13. feindliches Flugzeug abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Russen beschränkten sich auch gestern auf Beschießungen unserer Stellungen an den unangegriffenen Fronten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Frankfurt, 31. März. Ein Privattelegramm

„Frankf. Ztg.“ meldet aus Genf: Wie wir von zuverlässiger Seite aus Paris hören, giebt man in französischen Marineministerium jetzt an, daß am Bord des am 26. Februar im Mittelmeer versenkten französischen Hilfskreuzers „Provence“ 4000 Mann waren. Die Besatzung der „Provence“ setzte sich zusammen aus dem 3. Kolonial-Infanterie-Regiment, dem 3. Bataillon, der 2. Kompanie des 1. Bataillons, der 2. Maschinengewehr-Kompanie und noch anderen Kompanien. 296 Überlebende wurden nach Malta gebracht und ungefähr 400 rettete nach Milos. Der übrige größte Teil der Besatzung ist untergegangen.

Wien, 30. März. Amtlich wird verkündet, daß am 30. März 1916.

Ereignisse zur See.

Am 29. März vormittags bombardierten vier österreichische Flugzeuge unter Führung des Linienkreuzers Konjovic Balona und erzielten mehrere Treffer in Batterien und Unterkünften, in einem Flugzeughanger und einem Magazin, sowie auf dem französischen Flugzeugmutterkreuzer „Fondro“, der heftiger Beschießung sind alle Flugzeuge zerstört eingedrückt.

Flottenkommando.

Budapest, 29. März. Der Barcelonaer Korrespondent des „N. Z.“ meldet seinem Blatte nach Funkdruck, laut Pariser Depeschen von dort, daß im Mai dieses Jahres Baffinland und im Sommer Frieden sein werde. Wenn diese Meldung überhaupt Inter-

esse findet, so ist es deswegen, weil sie ein Symptom für die in Frankreich Platz greifende Stimmung ist, über die selbst die anfänglich der Pariser Konferenz jetzt wieder munter plätschernden Phrasenbäche nicht hinwegtäuschen können.

Rotterdam, 29. März. „Labour Leader“, das Organ der englischen unabhängigen Arbeiterpartei, ist der Meinung, daß die Aussichten auf Frieden günstiger geworden sind. Der französische Finanzminister habe schon darauf angespielt, daß der Friede in Sicht sei, und diese Äußerung dürfte als bedeutungsvoll für die Stimmung in Frankreich anzusehen sein. Auch in England sei in den letzten Wochen eine Wandlung in der öffentlichen Meinung eingetreten. Dies konnten die Redner in öffentlichen Versammlungen bestätigen. Diese Wandlung könne in kurzem sich allgemein geltend machen, und bevor der Sommer zu Ende geht, werde sie die öffentliche Aufmerksamkeit beanspruchen. „Labour Leader“ meint, daß schon jetzt der Zeitpunkt da sei, wo die unabhängige Arbeiterpartei für einen sofortigen Ausgleich eintreten müsse. Es sei jetzt möglich, frei auszusprechen, was vor einem Monat noch nicht zugelassen wurde.

Lugano, 30. März. (Zenf. Bl.) Der „Secolo“ bringt stark zensurierte Telegramme aus Udine und Treviso über einen österreichischen Luftangriff. Das Telegramm meldet, daß am 28. März vor Sonnenaufgang ein Geschwader österreichisch-ungarischer Flugzeuge über mehreren Gebieten des italienischen Friaufs erschien und Bomben auf Cervignan und San Giorgio Rogaro abwarf. Dann teilte sich das Geschwader und warf auf andere Ortschaften weitere Bomben ab.

in Petersburg, 30. März. (Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphenagentur: Kriegsminister General Polivanow ist auf sein Ansuchen seiner Funktion enthoben und zu seinem Nachfolger der Chef der Intendantur, Generalleutnant General der Infanterie Schuwajew, ernannt worden.

in Stockholm, 29. März. „Aftonbladet“ schreibt zur vierten deutschen Kriegsanleihe: Deutschland ist die einzige Macht, die alle Kriegsausgaben mit festen Anleihen zu decken vermochte. Nun ist seine Kriegsführung bis zum Herbst sichergestellt. Der vorige Milliardenieg machte die Entscheidung auf dem Balkan möglich. Die Welt wartet jetzt darauf, was der Frühling und der Sommer für Entscheidungen bringen werden. Deutschland hat durch die vierte Kriegsanleihe gezeigt, daß die Dugellen, die die früheren Erfolge möglich gemacht haben, keineswegs am Versiegen sind und daß es immer noch den Willen hat, aus ihnen zu schöpfen, um seine Ziele zu erreichen.

Der verfloßene Refektor.

Roman von D. Courths-Mahler.

(Fortsetzung.)

Der große, stattliche Mann sah wie erstarrt, wie gelähmt vor Glück. Wie ein Stöhnen brach es aus seiner Brust. Ein Kind hatte ihm noch gefehlt zur Vollenbung seines Glücks. Im stillen hatte er sich so oft danach gesehnt. Aber kein Wort hatte Marianne diese Sehnsucht verraten, er wollte ihr nicht wehe tun.

Aber Marianne wußte trotzdem, daß es ihm schmerzhaft war, kein Kind zu besitzen. Und sie wußte auch, welch ein herrliches Geschenk sie ihm mit dieser Eröffnung machte. Mit heimlichem Jubel und weihedvollem Schauer hatte sie selbst die selige Gewißheit erfüllt. Sie hatte nicht daran zu glauben gewagt. Und als sie endlich davon überzeugt war, da fiel alles, was klein und nichtig war, von ihr ab. Ein tiefes Gefühl für ihren Mann erfüllte ihr Herz. Das heilige Wunder weckte alles Gute und Edle in ihr. Nun sie die Gewißheit hatte, daß sie begnadigt war, die höchste Weihe des Lebens zu erhalten, wurde sie gut und fromm, wie ein gläubiges Kind.

Noch immer stumm, drückte Limbach sein schönes Weib an seine Brust. Sie fühlte, wie er zitterte, und dann tropfte es heiß herab auf ihre Hand — eine Träne.

„Kurt“, flüsterte sie, bis in die Tiefen ihrer Seele erschüttert. Die Träne eines Mannes — welches Weib konnte sie ruhig fließen sehen? Er hob sie plötzlich empor. Sein jubelndes Angehen mit aller Kraft bezwingend, trug er

sie sanft und lind wie ein Kind umher, sie herzlich und küßend, noch immer ohne ein Wort zu sprechen. Und dann legte er sie sorgsam wieder nieder. Erst dann rangen sich einige heifere Worte aus seiner Brust.

„Marianne — mein Mariannchen, jetzt wird mir das Haus zu eng. So viel Glück, so viel Glück, du mein geliebtes Weib. Jetzt muß ich erst einmal hinaus und mir Luft machen — erschrecke dich nicht, wenn es ein bißchen arg wird — warte nur ein paar Minuten, dann bin ich gleich wieder bei dir.“

Er küßte sie und stürmte dann hinaus ins Freie. Mitten auf dem Rajenplatz blieb er stehen und ließ einen so gewaltigen Jauchzer aus, das die ganze Dienerschaft herbeistürzte. Auch Käte trat aus dem großen Festsaal, wo sie beschäftigt war, auf die Terrasse hinaus.

„Mein Gott, Kurt, was ist denn geschehen? Weshalb schreiest du denn so laut?“ fragte sie, halb lachend, halb erschrocken.

Er wandte ihr sein strahlendes Gesicht zu. „Ach, weißt du — ich habe eine Freude, daß ich Geburtstag habe“, rief er ihr zu.

Die Dienerschaft verschwand mit lachenden Gesichtern, und auch Käte lachte fröhlich auf.

„Kurt — du bist ein Unikum“, sagte sie kopfschüttelnd.

Er kam in großen Säßen auf sie zugestürzt, nahm sie bei den Schultern, schüttelte sie und drehte sie dann ringsum, bis ihr Hören und Sehen verging.

„Erbarm' dich, bist du unflug geworden?“ stöhnte sie lachend.

Er aber atmete tief auf und sah sich glückselig an.

„Madel, hast du einen Wunsch, irgendeinen ganz großen? Sag' es mir, und er ist erfüllt.“

„Ich habe doch nicht Geburtstag.“

„Aber ich — und was für einen? Sag' nur, was du dir wünschst — ich muß heute aller Besten was zu Liebe tun und bei dir lang ich an.“

„Dann sei so gut und laß mich los — ich habe noch schrecklich viel zu tun.“

Er küßte sie herzlich.

„Na, dann lauf, Madel! Und wenn ich nächstens mal wieder nach Berlin fahre, dann gehe ich zum Juwelier. Und das hübscheste, was ich da finde, bring' ich dir mit. Nun halte mich aber nicht mehr auf, ich muß zu meiner Frau.“

„Ich halte dich doch nicht auf, sondern du mich, du närrischer Kauz.“

Übermaß einen lauten Jauchzer ausstößend, rannte er über die Terrasse zu seiner Frau zurück.

„So, Mariannchen, nun hab' ich mir ein bißchen Luft gemacht. Herrgott nochmal, ich dachte, ich müßte ersticken vor Freude.“

Marianne hatte Tränen in den Augen. Ihres Mannes Glückseligkeit verriet ihr erst, wie sehr er sich nach einem Kind gesehnt haben mußte. Erschrocken küßte er ihr die Tränen fort.

„Ich hab' dich erschreckt, mein liebes Mariannchen, du weißt ja.“

„Nein, nein, es sind nur Freudentränen.“

Er zog sie aufatmend an sich.

„Nicht wahr, so ein Glück, das zersprengt einem die Brust, wenn man sich nicht austun kann“, sagte er bewegt und küßte ihr immerfort die Augen, den Mund und die Hände.

Und dann begann er Zukunftspläne zu schmieden, die sich alle um das Kind drehten. Er fand kein Ende und Marianne hörte ihm lächelnd zu und war so glücklich, wie nie in ihrem Leben.

(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. L. M. v. Rabenstein.



**Zur
Erstkommunion
und
Konfirmation**

empfehle
für Mädchen

Taghemden,
Beinkleider,
Prinzess-Röcke,
Unterröcke, Strümpfe,
Taschentücher,
Glace-Handschuhe,
weiss und schwarz
Spitzentücher,

für Knaben

Oberhemden,
Taghemden,
Chemisettes,
Kragen u. Manschetten,
Kravatten, Hosenträger,
Taschentücher,
Handschuhe,
Unterzeuge

zu billigsten Preisen,
gediegene Qualitäten.

Frz. Brüning Nachf.,
Bingen am Rhein,
Schmittstrasse 8.

**Schützt
die Feldgrauen
durch**

die seit 25 Jahren bewährten

**Kaiser-Brust-
Caramellen**
mit den 3 Tannen

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Ra-
char, schmerzenden Hals, Reiz-
husten, sowie als Vorbeugung
gegen Erkältung daher hoch-
willkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugn. von
Ärzten u. Privaten
verbürgen den
sicheren Erfolg.

Paquet 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto
zu haben in Apotheken, sowie bei:
Aug. Laut, Drogerie, B. Prinz,
J. G. Becker, Ed. Ober- u. Schmidt-
str. 10b, Mayer in Rüdeshcim,
G. Schuler Jr. in Eibingen,
Drog. Jrs. Prinz, Assmannshausen

Im Otto Jung'schen Hause
ist eine im ersten Stock belegene
größere Wohnung,
5 Zimmer mit Zubehör für 1. April
zu vermieten.
Näheres in der Exped. ds. Bl.



Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute
früh 7 Uhr unsere liebe Tante

Frau Anna Maria Wolff,
geb. Baumgärtner,

nach schwerem kurzen Leiden, gestärkt durch den Em-
pfang der hl. Sterbesakramente im 69. Lebensjahre zu
sich in die Ewigkeit abzurufen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Rüdeshcim, den 31. März 1916.

Die Beerdigung findet Sonntag Nachmittag 2 1/2 Uhr von der
katholischen Kirche aus statt. Die Exequien werden Montag
früh 8 Uhr gehalten.

Montag, den 3. April, vormittags 11 Uhr,

lassen die Erben des verstorbenen Steuermanns **Georg Maul** von hier die
zum Nachlasse gehörenden, in Eibinger Gemarkung gelegenen Grund-
stücke als:

Weingarten in der Lay	19 24	Ruten
Weingarten im Langenader	14 28	"
Acker im Langenader	22 84	"
Weingarten in der oberen Flecht	23 28	"

in der **Wirtschaft des Unterkreisboten** zum Verkauf ausbieten.

Rüdeshcim, den 24. März 1916.

J. A.: Bernhard Maul II., Wirt,
Ed. Geisenheimerstrasse.

Spar- & Leihkasse zu Geisenheim

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpf.

2 Lindenplatz 2

Giro-Konto bei der Reichsbank und der Landesbankstelle in Rüdeshcim und der
Dresdner Bank in Frankfurt a. M. und Berlin.

Vorrich Konto Nr. 492, Frankfurt a. M.

Fernsprecher Nr. 60 Rüdeshcim a. Rh.

Kassenstunden während des Krieges:

An Werktagen: vormittags 8—1 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen: vorm. 8—9 und 11—12 Uhr.

empfehlen sich zur

**provisionsfreien Ausführung sämtlicher in das
Bankfach einschlagenden Geschäfte**
zu den vorteilhaftesten Bedingungen.

Annahme von Spareinlagen von Jedermann.

Verzinsung bis zu 4% je nach Kündigung.

Einzahlungen und Ueberweisungen auf unser Postkassen-Konto sind gebührenfrei.

Vermietung eiserner Schrankkassen (von M. 4.— an) in unserem feuer- und
diebstahlsicheren Panzerschrank unter Selbstverschluß der Mieter.

Strengste Verschwiegenheit aller Geschäftsvorgänge
auch Behörden gegenüber

**Reform-Realgymnasium i. E.
und Realschule zu Geisenheim.**

Das neue Schuljahr beginnt **Freitag, den 28. April 1916,**
vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der neuereintretenden Schüler.
Anmeldungen, denen Geburts-, Impfschein und letztes Schul-
zeugnis beizufügen sind, mündlich vormittags 8—12 im Anstalts-
gebäude oder schriftlich an die Direktion der Anstalt.

Geisenheim, den 20. März 1916.

Der Direktor:
gez. **Masberg.**

Weinverzapf.

Laubenheimer Weißwein
40 Pfg. per 1/2 Liter.

Rotwein 50 Pfg. per 1/2 Liter.

J. B. Werner, Bingen,
Kirchenstrasse.

Heft- u. Streustroh

fortwährend zu haben bei

Gregor Dillmann,
Geisenheim.

Auf Bestellung wird das Stroh in
jedem Quantum nach Rüdeshcim
und Umgegend gefahren.

**Zum
Franziskan**

Bingen, Rheinkai

Jeden Sonntag von 4 Uhr

Konzert

Großes, elegant möbliertes

Zimmer

in der Rheinstraße sofort
vermieten.

Näheres in der Exped. ds. Bl.

Möblierte Zimmer

auch Wohnzimmer, zu vermieten
Näheres in der Exped. ds. Bl.

Auf nächsten Montag
von 9—11 Uhr auf dem Markt
in Rüdeshcim drei Sorten

**frühe und früheste
Kartoffeln**

zu haben

G. Dillmann
Geisenheim

**Kyffhäuser-Technikum
Frankenhausen**

Maschinenbau, Elektrotechnik, Holz- u. Steinbau, etc.

Dir. Prof. Huppertz

**Jugendwehr Rüdeshcim
Vorpostenübung.**

Sonntag Mittag 12 Uhr
vom Wiesinger Tor (Engert)
Bollwühl- und Panktübungen
sowie erwidert.

Kath. Kirche, Rüdeshcim

4. Fastensonntag.

Evangel.: Von der wunderbaren
Verheerung. Johann. 6. 1—13

6 Uhr Beichtstuhl.

7 1/2 Uhr Ostereucharistie.

7 Uhr Frühmesse mit Predigt.

7 1/2 Uhr Schulmesse.

8 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt.

9 1/2 Uhr Christenlehre und Gebet

nach dem Gebet für Vaterland

Heer; nach derselben Beerdigung

in Gott verstorbenen Witwe

Anna Maria Wolff geb. Baumgärtner.

In den Wochentagen sind die

Messen um 6 und 6 1/2 Uhr

Fastenandachten mit Gebet

Vaterland u. Heer abends 7 1/2

Beichtstuhl: Mittwoch und

Freitag von 5 Uhr abends an

Mittwoch 6 Uhr hl. Messe

Josephsfeier.

Donnerstag 6 Uhr heil. Messe

Schwesterkapelle.

Freitag: Herz Jesu-Freitag.

Herz Jesu-Messe mit Sakrament

Kommunion und Weihegebet.

**Evangelische Kirche
zu Rüdeshcim.**

Sonntag, den 2. April 1916

(Estat.)

Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst

Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst

Die Kriegsbettstunde fällt in

Wochen aus.